



## Stellungnahme Nr. 86 Dezember 2024

### Entwurf einer Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren (Behördenaktenübermittlungsverordnung – BehAktÜbV)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Bundesministeriums des Innern und für Heimat  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestag  
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Bundesgerichtshof  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e. V.  
EDV-Gerichtstag e. V.  
Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.  
Verband der Rechtspfleger e. V.  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.Bundesrechtsanwaltskammer.de](http://www.Bundesrechtsanwaltskammer.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Mail  
[zentrale@Bundesrechtsanwaltskammer.de](mailto:zentrale@Bundesrechtsanwaltskammer.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail  
[Bundesrechtsanwaltskammer.bxl@Bundesrechtsanwaltskammer.eu](mailto:Bundesrechtsanwaltskammer.bxl@Bundesrechtsanwaltskammer.eu)

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Juristentag e. V.

Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV)

Redaktionen der NJW, Beck Verlag, ZAP, AnwBI, DRiZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Betriebsberater, RPfleger

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **Stellungnahme**

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den Ansatz, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder bundeseinheitlich geltende technische Rahmenbedingungen bestimmt. Dies trägt zu einem effizienten und medienbruchfreien Verfahren bei. Darauf hatte die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme Nr. 35/2024 vom 07.05.2024 zum Diskussionsentwurf einer Behördenaktenübermittlungsverordnung bereits hingewiesen.

In der Praxis der Rechtsanwaltskammern sind die Voraussetzungen indes derzeit noch nicht vollständig gegeben und nicht innerhalb kürzester Zeit umsetzbar. Die noch fehlenden Voraussetzungen, die in der Praxis zu Problemen bei der Übermittlung und elektronischen Weiterverarbeitung führen können, sowie mögliche Lösungsvorschläge hatte die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf angesprochen. Sie wurden bei der Erstellung des Referentenentwurfs nur teilweise berücksichtigt und werden daher im Folgenden erneut dargestellt.

Im Einzelnen:

### **I. Rechtsanwaltskammern als Verpflichtete gem. § 1 Nr. 2 BehAktÜbV-E**

Die Verordnung ist in zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtliche Verfahren sowie in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Übermittlung elektronisch geführter Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von diesen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse anzuwenden.

In ihrer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf hatte die Bundesrechtsanwaltskammer bereits darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwaltskammern als juristische Personen des öffentlichen Rechts gem. § 1 Nr. 2 BehAktÜbV-E in den Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs fallen. Sie sind damit verpflichtet, Akten elektronisch im Dateiformat PDF auf dem sicheren Übermittlungsweg an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des jeweiligen Gerichts zu übermitteln.

In der Praxis spielt diese Regelung für Rechtsanwaltskammern eine wichtige Rolle. Auch hierauf hatte die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf hingewiesen. Die Aktenübermittlung erfolgt durch die Rechtsanwaltskammern im Wesentlichen in berufsrechtlichen Angelegenheiten an die Anwaltsgerichtshöfe und in Geldwäschepräventionsangelegenheiten regelmäßig an die Amtsgerichte und Verwaltungsgerichte. Darüber hinaus werden Akten an die Staatsanwaltschaften sowie die Anwaltsgerichte übermittelt. Je nach Größe der Rechtsanwaltskammer

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

werden jährlich zwischen 25 und 200 Akten pro Rechtsanwaltskammer an Gerichte und Ermittlungsbehörden übermittelt.

## **II. Übermittlung von strukturierten Daten, § 2 Abs. 4 BehAktÜbV-E**

§ 2 Abs. 4 BehAktÜbV-E bestimmt, dass der Aktenübermittlung ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigefügt werden soll und legt dessen Mindestinhalte fest.

Die Rechtsanwaltskammern nutzen zur elektronischen Aktenführung spezielle Softwareprodukte von zwei verschiedenen Anbietern.

Die von den Rechtsanwaltskammern genutzten Softwareprodukte zur elektronischen Aktenführung erlauben es, Dokumente im PDF-Format zusammenzustellen und zu exportieren. Bei diesem Exportvorgang wird jedoch kein Datensatz im Format XML erzeugt. Lediglich beim Versand einer Nachricht entweder aus der beA-Webanwendung oder aus einer Software, die das beA eingebunden hat, wird zu einer beA-Nachricht ein Strukturdatensatz erzeugt, der den Anforderungen des § 2 Abs. 3 ERVV und somit § 2 Abs. 4 Nr. 1 BehAktÜbV-E entspricht. Die über die Anforderungen in § 2 Abs. 3 ERVV hinausgehenden Metadaten, die der Verordnungsentwurf vorsieht, werden aktuell weder beim Export noch beim Versand erzeugt, da es nicht mehr nur um die Übermittlung einer Nachricht, sondern um die einer gesamten Akte mit entsprechenden Metadaten geht.

Die Rechtsanwaltskammern können daher die in § 2 Abs. 4 Nr. 2-5 BehAktÜbV-E geforderten Strukturdaten derzeit nicht übermitteln. Ob dies künftig möglich sein wird, ist unklar. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Anbieter der speziellen Software für die Rechtsanwaltskammern den geforderten Strukturdatensatz implementieren werden. Jedenfalls wird dies nicht kurzfristig erfolgen können.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es daher für sinnvoll, wenn geprüft wird, ob den Behörden ein bundeseinheitliches Werkzeug zur Verfügung gestellt werden könnte, mit dem der für die weitere Bearbeitung in den Gerichten notwendige Strukturdatensatz erzeugt wird. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass alle Aktenübermittlungen die notwendigen Metadaten enthalten.

Dies würde es auch Behörden, die nicht über eine entsprechende Software verfügen, ermöglichen, die Vorgaben der Verordnung einzuhalten. Grundsätzlich begrüßt es die Bundesrechtsanwaltskammer, dass die Verordnung auf den Austausch strukturierter Daten setzt, da diese die automatisierte Weiterbearbeitung der Akten ermöglichen. Die Vorgaben müssen jedoch auch für kleinere Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts umsetzbar sein, ohne dass jeweils eigene Softwarelösungen entwickelt werden müssen.

## **III. Format der Übermittlung; Eignung zur Bearbeitung**

Nach § 3 Abs. 1 BehAktÜbV-E müssen die Dokumente im Dateiformat PDF und, soweit technisch möglich, in digital durchsuchbarer Form übermittelt werden. Im Übrigen sind die technischen Standards der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 ERVV entsprechend einzuhalten.

Für problematisch hält die Bundesrechtsanwaltskammer die Anforderung einer „digital durchsuchbaren Form“, weil dies aufwendig, qualitativ schwierig und offensichtlich unnötig ist. Bis zum 31.12.2021

enthielt § 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV diese Vorgabe ebenfalls. Mit Wirkung zum 01.01.2022 fiel diese mit der Begründung weg, dass es maßgeblich auf die konkrete Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht ankomme. Die technischen Rahmenbedingungen sollten daher nur noch insoweit verbindlich vorgegeben werden, als dies für die Bearbeitung durch das Gericht notwendig sei. Zwingend sei danach nur noch die Übermittlung im Format PDF. Insofern ist es für die Bundesrechtsanwaltskammer unverständlich, dass in den Entwurf der BehAktÜbV die Vorgabe „in digital durchsuchbarer Form“ wieder aufgenommen werden soll (vgl. BT-Drucksache 19/28399, S. 40).

§ 2 Abs. 3 BehAktÜbV-E sieht vor, dass Signaturdateien, die in der elektronischen Akte enthalten sind, nicht übermittelt werden sollen.

Auch das Einhalten dieser Vorgabe stellt sich in der Praxis als schwierig dar, auch wenn diese Regelung als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Etwaige Signaturdateien sind in der Akte enthalten. Es ist in der von den Rechtsanwaltskammern genutzten Software nicht möglich, nur diese Signaturdateien beim Export einer Akte unberücksichtigt zu lassen.

#### **IV. Bereitstellung der Akten zum Abruf**

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte in ihrer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf darauf hingewiesen, dass sie es begrüßen würde, wenn zu der Übermittlung der Behördenakten über einen sicheren Übermittlungsweg das Akteneinsichtportal oder eine andere Plattform der Justiz zum Abruf der Akten genutzt werden könnte. Die Akten könnten unproblematisch hochgeladen und von der empfangenden Stelle abgerufen werden. Probleme technischer Art wären damit erledigt, wenn der sichere Übermittlungsweg nicht zur Verfügung stehen sollte. Auch spielten die Mengenbegrenzungen nach der 2. ERVB 2022 keine Rolle mehr.

Insofern begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer die nunmehr in § 4 Abs. 3 BehAktÜbV-E vorgesehene Regelung im Grundsatz. Die Einschränkungen, dass die Bereitstellung des Inhalts der Akte oder von Teilen davon zum Abruf nur „im Einzelfall“ und nur „mit Zustimmung des Gerichts“ erfolgen können soll, ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer aber zu kurz gedacht. Aus der Überschrift des § 4 BehAktÜbV-E ergibt sich darüber hinaus, dass der Abruf einer bereitgestellten Akte als „Ersatzmaßnahme“ vorgesehen ist. Im Zusammenhang mit den Diskussionen um Kommunikationsplattformen, eine Justizcloud, die Behördencloud und gerichtliche Online-Verfahren fehlt aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer der Blick in die Zukunft und auf die Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs, wenn ganze Akteninhalte im Grundsatz über sichere Übermittlungswege von Postfach zu Postfach übersandt werden sollen und die Bereitstellung zum Abruf nur als „Ersatzmaßnahme“ zur Verfügung stehen soll. Diese Grundsatzentscheidung bittet die Bundesrechtsanwaltskammer zu überdenken.

Die Bedenken hinsichtlich der Formatvorgaben, die auch für die Bereitstellung der Akten zum Abruf gelten sollen, sollen nach dem Referentenentwurf auch an dieser Stelle eine Rolle spielen. Insofern wird auf die Ausführungen unter III. verwiesen.